



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 2. Februar 1970

Teil II Nr.9

Tag	Inhalt	Seite
20.12. 69	Anordnung über die anteilige Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe .....	45
17.12. 69	Anordnung Nr. Pr. 17/1 — Erzeugerpreise für Schlachtvieh — .....	46
8. 1.70	Anordnung zur Schaffung der standortkundlichen Unterlagen für Meliorationen und andere Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit — Ordnung für die Standortuntersuchung — .....	46
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	48
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	48

**Anordnung  
über die anteilige Finanzierung  
der Erzeugnisgruppen- und  
Versorgungsgruppenarbeit  
durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung,  
Produktionsgenossenschaften des Handwerks,  
Privatbetriebe und Handwerksbetriebe**

**vom 20. Dezember 1969**

Zur Regelung der anteiligen Finanzierung der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Bauwesen folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die die Funktion von Leitbetrieben der Erzeugnis- und Versorgungsgruppen ausüben (im folgenden volkseigene Leitbetriebe genannt), erheben auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zur Deckung der Aufwendungen für die Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetrieben einschließlich Handwerksbetrieben Beiträge in Form einer Umlage.

(2) Gehören Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetriebe auf Grund ihrer Produktionsstruktur mehreren Erzeugnisgruppen an, können anteilige Beiträge zwischen den für die Erzeugnisgruppen zuständigen volkseigenen Leitbetrieben vereinbart werden.

**§ 2**

(1) Die Finanzierung der Beiträge durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe erfolgt gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 über die Fortführung finanz-

politischer Maßnahmen in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Molkereigenossenschaften sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 1029) aus dem durch die Betriebe in den Preisen realisierten Kostenbestandteil VVB-Umlage. Die Höhe der Beiträge ist dabei so festzulegen, daß der Kostenbestandteil VVB-Umlage nicht überschritten wird.

(2) Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privatbetriebe und Handwerksbetriebe, die nicht den Kostenbestandteil VVB-Umlage in den Preisen realisieren, finanzieren die Beiträge zu Lasten der Kosten.

**§ 3**

(1) Die Höhe der von den volkseigenen Leitbetrieben berechneten Beiträge richtet sich nach den nachweisbar für die Erzeugnisgruppen- oder Versorgungsgruppenarbeit gegenüber Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Privat- und Handwerksbetrieben entstehenden Aufwendungen.

(2) Die volkseigenen Leitbetriebe sind berechtigt, unter Beachtung der im § 2 genannten Bedingungen auf der Grundlage eines vom übergeordneten Organ bestätigten Finanzierungsplanes folgende Aufwendungen der Beitragsberechnung zugrunde zu legen:

- Löhne und Gehälter einschließlich anteiliger Prämien der Mitarbeiter des volkseigenen Leitbetriebes, die sich mit der Erzeugnisgruppen- bzw. Versorgungsgruppenarbeit befassen (entsprechend dem vom zuständigen Organ bestätigten Stellenplan)
- Reisekosten und Tagegelder im Zusammenhang mit der Erzeugnisgruppen- und Versorgungsgruppenarbeit
- Mieten und Pachten für in Anspruch genommene Räumlichkeiten zur Durchführung von Schulungen und Beratungen der Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppe

21.02.1970  
I. mod. K. 101